

## Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Steinburg

Diese Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Steinburg setzt laut Beschluss des Kreisparteitages vom 15.11.2024 alle vorangegangenen Finanz- und Beitragsordnungen ab dem 01.01.2025 außer Kraft.

### § 1 Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Verordnung sind das Gesetz über die politischen Parteien (BGBL 1 1967 § 773), die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes sowie die dazu ergangenen Richtlinien, insbesondere die Buchhaltungsrichtlinien. Diese Bestimmungen finden unmittelbar Anwendung.

### § 2 Beitragspflicht der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Beitragshöhe liegt beim Kreisverband. Aufnahmegebühren verbleiben bei den Ortsverbänden.
- (2) Die Höhe des Beitrages soll einmal den finanziellen Notwendigkeiten des Kreisverbandes und zum anderen dem sozialen Status des Mitgliedes entsprechen.
- (3) Die Ortsverbände können den Beitrag Ihrer Mitglieder selbst festlegen. Er sollte nicht unter dem Mindestbeitrag liegen. Alle über die Mindestbeiträge (siehe § 4 (1)) hinausgehenden Vereinbarungen mit den Mitgliedern verbleiben im Ortsverband.

Für die freiwillige Selbsteinschätzung gilt die jeweils gültige Bundessatzung.

### § 3 Einziehung der Beiträge

- (1) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein.
- (2) In historisch begründeten Einzelfällen kann von Absatz 1 Abstand genommen werden. In diesem Fall überträgt der Kreisverband die Einziehung der Beiträge den Ortsverband. Die fälligen Umlagen werden quartalsweise überwiesen.
- (3) Die Übertragung (s. § 3 (2)) kann auf Antrag des Ortsverbandes im Einzelfall widerrufen werden. Die Übertragung kann ferner im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein Ortsverband seiner Abführungspflicht gem. § 4 nicht nachkommt.  
Über den Widerruf entscheidet der Kreisvorstand.

#### § 4 Beitragsabführung an den Kreisverband

- (1) Die Ortsverbände führen für jedes Mitglied folgende Beiträge pro Monat ab dem 01.01.2025 an den Kreisverband ab.

Pro Mitglied und Monat	8,- Euro
Pro Ehepaar und Monat	12,- Euro

- (2) Die Ortsverbände sowie die Vereinigungen wählen für die Verwaltung der finanziellen Mittel einen Schatzmeister. Der Schatzmeister ist ordentliches Mitglied des Vorstandes. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Aufgaben des Schatzmeisters bestimmen sich insbesondere nach den § 1 und 2 der Finanzordnung des Landesverbandes.
- (4) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung (§18 (2) Statut der CDU Deutschland). Zur Mittelverwaltung ist ein Girokonto einzurichten. Nur der Kreisverband darf Konten für einen Ortsverband eröffnen. Zeichnungsberechtigt sind Berechtigte des Orts- und Kreisverbandes.
- (5) Sollten zu bestehenden Konten der Ortsverbände aktuell keine Vollmachten des Kreisverbandes bestehen, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (6) Über Einnahmen und Ausgaben sind Bücher zu führen, wobei die Buchhaltungsrichtlinien genau zu beachten sind. Über Einnahmen und Ausgaben ist zur Fertigung des vorgegebenen Rechenschaftsberichts beim Kreisverband nach Ablauf des Kalenderjahres bis zu einem von der Kreisgeschäftsstelle festzusetzenden Termin zu berichten. Die Kassenführung der Ortsverbände unterliegt der Prüfung durch den Kreisverband.

#### § 5 Sonderbeiträge für Mandatsträger

- (1) Mandatsträger im Sinne des Abs. 2 und 3 zahlen an den Kreisverband einen Sonderbeitrag. Seine Höhe richtet sich nach der nachstehenden Staffelung.
- (2) Der Sonderbeitrag beträgt für Kreistagsabgeordnete 10 % der als Pauschale Aufwandsentschädigung erhaltenen Mittel. Die Fraktion legt diesen Beitrag am Anfang einer jeden neuen Wahlperiode selbst fest. Er wird durch die Kreisgeschäftsstelle pro Quartal eingezogen. Sie fließt auf ein spezielles Unterkonto beim Kreisverband, woraus der Wahlkampf für die Kreiswahl zu finanzieren ist.

Für die nachfolgenden Mandatsträger beträgt der Sonderbeitrag:

Europaabgeordnete	250,00 €
Bundestagsabgeordnete	200,00 €
Landtagsabgeordnete	150,00 €

- (3) Ortsverbänden steht es frei für ihre eigene Finanzierung von Fraktionsmitgliedern und Mandatsträgern eine Abgabe zu erheben. Diese ist dem Kreisvorstand jedoch anzuzeigen.
- (4) Hat ein Mandatsträger mehrere Ämter im Sinne der Abs. 2, so hat er für jedes Amt einen Sonderbeitrag zu entrichten.

### § 6 Spenden

- (1) Geldspenden, die den Ortsverbänden gewährt werden, verbleiben in den Ortsverbänden.
- (2) Spenden zu Bundestags- und Landtagswahlen fließen auf entsprechende Unterkonten beim Kreisverband. Überschüsse verbleiben auf diesen und können in den Haushalt des Kreisverbandes überführt werden. Unterdeckungen sind von den Kandidaten auszugleichen.
- (3) Spenden zur Kreiswahl fließen auf ein spezielle Unterkonto.
- (4) Spendenbescheinigungen für das Finanzamt erteilt ausschließlich die Kreisgeschäftsstelle über die/den Kreisgeschäftsführerin/ Kreisgeschäftsführer.

### § 7 Kostenerstattungen

- (1) Kostenerstattungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Partei und ihren Organisationen erfolgen in der Regel nicht. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (2) Ausnahmen sind nur zulässig bei Teilnahme an Landesveranstaltungen, soweit es die soziale Stellung des Teilnehmers gebietet. Hierüber entscheidet vor der Teilnahme der Vorsitzende.

### § 8 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Steinburg tritt zum 01.01.2025 in Kraft.